

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Amberg

vom 22. November 2001

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 01. Dezember 2001 -

Die Stadt Amberg erlässt auf Grund von Art 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) - BayRS 215-3-1-I - folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Amberg erhebt im Rahmen von Art 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Stadt Amberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgeräte-, Schlauch-, Kraftfahrzeug- und Funkwerkstatt und der Geräteprüfstelle,
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und Fremdleistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich der Beschaffungs- und Personalkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

- (5) Aufwendungs- oder Kostenersatz wird nicht erhoben, wenn Personal und/oder Gerät oder Material aus Gründen, die der Kostenschuldner nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gelangt sind.

- (6) Die Stadt Amberg haftet für Schäden, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr nach Absatz 2 ergeben, nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Schuld

Der Anspruch auf Aufwendungs- oder Kostenersatz entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Er wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Amberg vom 05. Dezember 1984 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 15.12.1984), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Oktober 1995 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 22 vom 18.11.1995, ber. Nr. 24 vom 16.12.1995) außer Kraft.

Anlage
zur
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Amberg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1. bis 3.), den Personalkosten (Nummer 4.) und den besonderen Kosten (Nummer 5.) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke pro Fahrzeug für

1.1	Löschfahrzeuge	
1.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF u. Vergl.	2,80 €
1.1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W u. Vergl.	3,00 €
1.1.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 u. Vergl.	4,80 €
1.1.4	Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12, LF 16-TS, TLF 16/25, HLF 20/16 u. Vergl.	5,50 €
1.2	Hubrettungsfahrzeuge	
1.2.1	Teleskopgelenkmast (TGM)	8,80 €
1.2.2	Drehleiter DL 18 – 12	7,00 €
1.3	Rüstwagen RW 2	7,50 €
1.4	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter	7,00 €
1.5	Lastkraftwagen (auch als Anhängerzugfahrzeug) Versorgungs-LKW	3,60 €
1.6	Kleinalarmfahrzeuge, KLAF, Vorausrüstwagen, VRW, Einsatzleitwagen, ELW	3,00 €
1.7	Kommandowagen, KdoW, oder PKW	2,40 €
1.8	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	6,50 €
1.9	Schlauchwagen (SW-2000)	3,40 €
1.10	Radlader	3,10 €

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens betragen je Stunde und Fahrzeug für

2.1 Löschfahrzeuge

2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug u. Vergl.	39,00 €
2.1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W u. Vergl.	48,00 €
2.1.3	Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6 u. Vergl.	58,00 €
2.1.4	Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12, LF 16-TS, TLF 16/25, HLF 20/16 u. Vergl.	94,00 €

2.2 Drehleitern

2.2.1	Teleskopgelenkmast (TGM)	170,00 €
2.2.2	Drehleiter DL 18 – 12	145,00 €

2.3 Rüstwagen RW 2 105,00 €

2.4 Wechselladerfahrzeuge mit Abrollbehälter 85,00 €

2.5 Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug)
Versorgungs-LKW 27,00 €

2.6 Kleinalarmfahrzeuge, KLAF, Vorausrüstwagen, VRW,
Einsatzleitwagen, ELW 32,00 €

2.7 Kommandowagen, KdoW oder PKW 28,00 €

2.8 Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) 295,00 €

2.9 Schlauchwagen (SW-2000) 41,00 €

2.10 Radlader 32,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und für das demnach dafür keine Ausrückstundenkosten erhoben werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	ein Plasmaschneidgerät	60,00 €
3.2	eine Tragkraftspritze TS 8/8	33,50 €
3.3	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, einen Preßluftatmer incl. Atemmaske	42,00 €
3.4	einen Stromgenerator	27,50 €
3.5	eine Tauchpumpe	14,00 €
3.6	einen Mehrzwecksauger	36,50 €
3.7	ein Lüftungsggerät	27,00 €
3.8	einen Pulverlöschanhänger P 250	106,00 €
3.9	eine Ölsperre, je Teil	40,00 €
3.10	einen Ölschlengel, je Länge	20,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwehrwache bzw. vom Standort bis zum Wiedereinrücken angesetzt. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1	Hauptamtliche Feuerwehrdienstleistende	32,00 €
4.2	Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	24,00 €
4.3	Brand- und Sicherheitswachen	

Für Sicherheitswachen wird ein Aufwendungsersatz für Personalkosten in Höhe der Entschädigung nach § 11 Abs. 5 der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4.4 Beratungsleistungen

Für die Beratungsleistungen der Feuerwehr, die nur mittelbar der Gefahrenabwehr dienen (z.B. Planbegutachtung von Bauherren, Architekten oder Planungsbüros), werden je Inanspruchnahme verrechnet:

65,00 €

Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme im Rahmen eines Amtshilfeersuchens einer Behörde.

5. Besondere Kosten

Mit den besonderen Kosten wird die Inanspruchnahme von Gerät, Material, Einrichtungen und Personal der Feuerwehr für freiwillige Leistungen abgegolten:

5.1 Für freiwillige Leistungen wird Kostenersatz gemäß den Nummern 1. bis 4. erhoben, soweit nachfolgend nicht besondere Kosten bestimmt sind.

5.2 Kosten für besondere freiwillige Leistungen

Es wird pro angefangenen Tag für die Inanspruchnahme berechnet:

5.2.1	Druckschlauch B, C oder D	10,00 €
5.2.2	Atemschutzmaske	5,50 €
5.2.3	Schiebeleiter	14,00 €
5.2.4	Steckleiter/Klappleiter	4,00 €
5.2.5	Greif- oder Flaschenzug	22,00 €
5.2.6	Hydraulikheber	15,50 €
5.2.7	Dreibaum	8,00 €
5.2.8	Büffelwinde	3,00 €
5.2.9	Handfeuerlöscher	12,50 €
5.2.10	Kübelspritze	6,00 €
5.2.11	Wasserführende Armaturen	5,00 €
5.2.12	Sicherheitsgurt	4,00 €
5.2.13	Fangleine	3,50 €
5.2.14	Schlauchbrücke	3,50 €
5.2.15	Kabeltrommel	14,00 €
5.2.16	Paar Gummistiefel, lang / Wathosen	5,50 €
5.2.17	Handscheinwerfer	4,50 €
5.2.18	Ölauffangbehälter offen (3.000 l) zuzüglich Personalkosten für Reinigung	30,50 €
5.2.19	Ölauffangbehälter geschlossen (500 oder 1.500 l) zuzüglich Personalkosten für Reinigung	61,00 €
5.2.20	Ölumfüllpumpe mit Zubehör zuzüglich Personalkosten für Reinigung	41,00 €
5.2.21	Gefahrgutpumpe mit Zubehör zuzüglich Personalkosten für Reinigung	41,00 €
5.2.22	Rettungsspreizer und -schere	20,50 €
5.2.23	Dicht- oder Hebekissen	19,00 €

5.2.24	Gasspürgeräte	30,00 €
5.2.25	Kettensäge/Motortrennschleifer	15,50 €
5.2.26	Elektrischer Trennschleifer	10,50 €
5.2.27	Imkerschutzkleidung	5,50 €
5.2.28	Höhenrettungsgerät	20,00 €
5.2.29	Wärmebildkamera	50,00 €
5.2.30	Beleuchtung, Stativ	8,00 €
5.2.31	Ölsaugschläuche	15,00 €
5.2.32	Öldruckschläuche	18,00 €
5.2.33	Standrohr	7,50 €
5.2.34	Powermoon	30,00 €
5.2.35	Scheinwerfer	5,00 €
5.2.36	Hebekissen	10,00 €

5.3 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Für die Leistungen der Atemschutzwerkstatt werden folgende Kosten erhoben:

5.3.1	Prüfen und Reinigen eines Pressluftatmers	52,00 €
5.3.2	Prüfen, Reinigen und Desinfizieren einer Atemschutzmaske	12,00 €
5.3.3	Reinigen, Desinfizieren und Prüfung eines Chemieschutzanzuges (CSA) zuzüglich Personalkosten	64,00 €
5.3.4	Dichtigkeit oder Berstprüfung CSA (zuzüglich Personalkosten)	21,00 €
5.3.5	Füllen von Druckgasflaschen	9,00 €

5.4 Leistungen der Schlauchwerkstatt

Für die Leistungen der Schlauchwerkstatt werden folgende Kosten erhoben:

5.4.1	Waschen, Prüfen und Trocknen einer Schlauchlänge B, C oder D	10,00 €
5.4.2	intensiv reinigen (Mehraufwand) Schlauchlänge B, C oder D	5,00 €
5.4.3	Einbinden einer Kupplung bei Größe B, C oder D	6,50 €
5.4.4	Vulkanisieren einer Flickstelle (incl. Schlauchflicken/Kleber)	15,50 €
5.4.5	Beschriften eines Schlauches (je Orts- oder Firmennamen)	5,50 €
5.4.6	Geräteüberlassungskosten	
5.4.6.1	für einen Druckschlauch B, C oder D (je Tag)	5,50 €
5.4.6.2	zusätzlich für den Verwendungszeitraum, Waschen, Prüfen und Trocknen (je Schlauch)	10,00€

5.5 Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke

Für die Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke werden folgende Kosten erhoben:

5.5.1	Atemschutzlehrgang (Prakt. und theor. Teil) mit Brandhausbenutzung	73,00 € 123,00 €
5.5.2	Atemschutzlehrgang (nur prakt. Teil)	53,50 €
5.5.3	Wiederholungsübung	20,00 €
5.5.4	Atemschutzübung im Brandhaus (je Teilnehmer)	20,50 €

5.6 Leistungen der Funkwerkstatt

Für die Leistungen der Funkwerkstatt werden folgende Kosten berechnet:

5.6.1	Nutzung des Funkmessplatzes (je Std.) (bis 30 Min. 50 %)	65,00 €
5.6.2	Programmierung von Funkweckern	14,50 €
5.6.3	Zu allen Leistungen werden die angefallenen Personal- und Sachkosten verrechnet.	

5.7 Leistungen der Geräteprüfstelle

Für die Leistung der Geräteprüfstelle werden folgende Kosten berechnet:

5.7.1 1-jährige Prüfungen

5.7.1.1	pro Wagenheber	20,00 €
5.7.1.2	pro Büffelheber	30,00 €
5.7.1.3	pro Hebesatz	80,00 €
5.7.1.4	Greifzugprüfung	35,00 €
5.7.1.5	Lichtmastprüfung	30,00 €
5.7.1.6	Sprungretter, jährliche Prüfung	80,00 €
5.7.1.7	SHP Sprungretter nach 5, 8 und 13 Jahren	120,00 €
5.7.1.8	pro Saugschlauch	15,00 €
5.7.1.9	Schnelleinsatzzelt, jährliche Prüfung	100,00 €
5.7.1.10	pro Feuerwehrleine	5,50 €
5.7.1.11	pro Stahlseil (Sichtprüfung)	5,50 €
5.7.1.12	pro Endlosschlinge (Sichtprüfung)	5,50 €
5.7.1.13	pro Feuerwehrgurt (Sichtprüfung)	5,50 €
5.7.1.14	Rollgliss (Sichtprüfung)	30,00 €
5.7.1.15	pro Mini-Hebekissen 8-bar, V 1 bis V 64	15,00 €
5.7.1.16	pro Hebekissen 0,5 bar	30,00 €
5.7.1.17	pro Hebekissen 1,0 bar	30,00 €
5.7.1.18	pro Rohrdichtkissen bis 500 mm Durchmesser	15,00 €
5.7.1.19	pro Rohrdichtkissen über 500 mm Durchmesser	15,00 €
5.7.1.20	pro Leckdichtkissen	15,00 €
5.7.1.21	pro Leckbandage	15,00 €
5.7.1.22	Druckminderer	6,00 €
5.7.1.23	Luftzuführungsschlauch	3,50 €
5.7.1.24	Steuerorgan Totmann-Bauweise (neu)	8,50 €
5.7.1.25	Steuerorgan Fitting-Bauweise (alt)	5,50 €
5.7.1.26	Füllschlauch 5 oder 10 m	3,50 €
5.7.1.27	Schiebleiter 3 teilig	80,00 €
5.7.1.28	Steckleiterteil	15,00 €
5.7.1.29	Klappleiter	15,00 €
5.7.1.30	Rettungsplattform	45,00 €
5.7.1.31	Auffanggurt	10,00 €

5.7.2 3-jährige Prüfung

5.7.2.1*	hydraulischer Rettungssatz	260,00 €
*(hydr. Rettungssatz schließt Motorpumpe, Spreizer, Schneidgerät, 3 Zylinder und Personalkosten ein)		

5.7.2.2 pro Rettungszyylinder	30,00 €
5.7.2.3 Handpumpe	30,00 €
5.7.2.4 pro Spreizer	50,00 €
5.7.2.5 pro Schneidgerät	50,00 €
5.7.2.6 Kette	6,00 €
5.7.2.7 Motorpumpenaggregat	50,00 €
5.7.2.8 Reinigungsmaterial	7,00 €
5.7.2.9 Rissprüfung Spreizer	25,00 €
5.7.2.10 Rissprüfung Schneidgerät	25,00 €

5.7.3 5-jährige Prüfung

5.7.3.1 pro Mini-Hebekissen 8 bar, V1 bis V24L	40,00 €
5.7.3.2 pro Mini-Hebekissen 8 bar, V24 bis V68	50,00 €
5.7.3.3 Druckminderer	6,00 €
5.7.3.4 Luftzuführungsschlauch	2,50 €
5.7.3.5 Steuerorgan Totmann-Bauweise (neu)	8,50 €
5.7.3.6 Steuerorgan Fitting-Bauweise (alt)	5,50 €
5.7.3.7 Füllschlauch 5 oder 10 m	3,50 €

5.7.4 Zu allen Leistungen werden die angefallenen Personal- und Sachkosten sowie Verbrauchsmaterial verrechnet.

5.8 Prüfen Feuerlöscher (ohne Verbrauchsmaterial) 14,50 €

5.9 Kosten für Mehraufwand

Entsteht durch eine freiwillige Leistung ein Mehraufwand (z.B. durch Reinigung oder Reparatur usw.), werden die angefallenen Personal- und Sachkosten zusätzlich verrechnet.“

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte- Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft getreten am
1	29.07.2013	genehmi- gungsfrei	16 vom 16.08.2013	§ 1 Abs. 1 Anlage	Änderung neu	23.08.2013